



5. September 2008

Gemeinderat Uznach
8730 Uznach

50 **Gemeinde Uznach: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Büelerriet**
- **Überbauungsplan Büelerriet**

Das Areal wird für den Kies- und Sandumschlag, bzw. deren Aufbereitung sowie für die Produktion von Beton, Belägen und Recyclingmaterial inkl. der dazu notwendigen Betriebs-, Büro- und Werkstattgebäude genutzt. Das Material wird sowohl mit Lastwagen über die Strasse wie auch mit Ledischiffen über den Zürichsee (Obersee) transportiert.

Für das Betriebsgelände im Büelerriet gilt der Überbauungsplan Büelerriet vom 16. Dezember 1994.

Das heutige Areal soll, bei gleich bleibender Nutzung, vergrössert werden. Dabei soll der rechtskräftige Überbauungsplan durch den neu erarbeiteten Erlass ersetzt werden.

Die beiden Erlasse, Teilzonen- und Überbauungsplan inkl. der besonderen Vorschriften und des Berichts, wurden am 14. Oktober 2005 ein erstes und am 23. Juni 2006 zum zweiten Mal und mit Datum vom 15. November 2007 ein drittes Mal vorgeprüft.

Im Rahmen der Genehmigungsprüfung erhalten wir vom Tiefbauamt, Sektion Naturgefahren, den Hinweis, dass während der Bauausführung dem Gefahrenprozess (Dammbruch/Hochwasser) stets die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und der Gefährdung nach den Regeln der Baukunst zu begegnen ist.

Im Teilzonenplan sind die Bereiche, in welchen "keine Orte empfindlicher Nutzung" erlaubt sind, ergänzt (Starkstromleitungen).

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

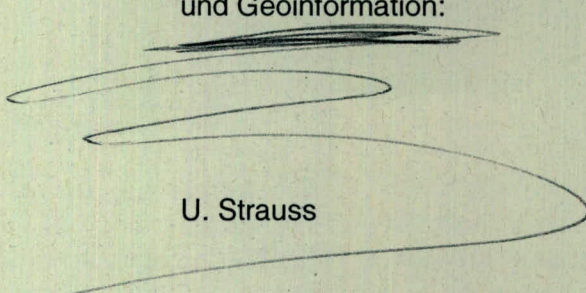
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'550.--. (Fr. 1000.-- TZP, Fr. 1550 ÜP)

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation